



MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich || 3972 Bad Großpertholz 138

Tel.: 02857/2253 || E-Mail: gemeinde@bad-grosspertholz.gv.at || Website: www.bad-grosspertholz.gv.at

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

Nr. 07/2020

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats im Umlaufweg bis (spätestens) 27.09.2020

Feststellungen durch den Vorsitzenden:

- a) Vorsitzender und zugleich Schriftführer ist Bgm. Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Hermann Hahn jun.,
- b) die Sitzung ist öffentlich,
- c) die Sitzung findet im Umlaufweg bis zum (spätestens) 27.09.2020 statt,
- d) es wurden alle Mitglieder des Gemeinderats ordnungsgemäß und zeitgerecht zur Sitzung eingeladen,
- e) die Tagesordnung der Sitzung war ordnungsgemäß kundgemacht,
- f) es haben nachstehende Mitglieder des Gemeinderats, das sind Bgm. Hermann Hahn jun. (FPÖ), VzBgm. Josef Scharinger (SPÖ), GfGR Markus Wögerer (SPÖ), GfGR Gerhard Prinz (FPÖ), GfGR Wilhelm Marek (FPÖ), GfGR Johannes Gattringer (ÖVP) und GfGR Rudolf Stöger (ÖVP), GR Wolfgang Birklbauer (SPÖ), GR Helmut Leutgeb (SPÖ), GR Engelbert Artner (SPÖ), GR Manfred Grill (SPÖ), GR Karl Gattringer (FPÖ), GR Christoph Forstner (FPÖ), GR Martin Thomas (ÖVP), GR Thomas Back (ÖVP), GR Christoph Winter (ÖVP), GR Mag. Christian Bernhard (ÖVP) und GR Herbert Berger (ÖVP), innerhalb offener Frist per E-Mail an den Vorsitzenden persönlich abgestimmt,
- g) entschuldigt nicht an der Abstimmung teilgenommen hat GR Martina Sitz (ÖVP),
- h) die Beschlussfähigkeit ist für alle Tagesordnungspunkte (TOP) durchgehend gegeben.

Innerhalb der Abstimmungsfrist wurde von der ÖVP Bad Großpertholz nachstehender Dringlichkeitsantrag (**Beilage I.A**) am 26.09.2020 per E-Mail an Bgm. Hahn, wortwörtlich mit „Bezug: § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung“ und „Betr.: Dringlichkeitsantrag“, eingebracht ...

- „**Dringlichkeitsantrag zur Abänderung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung Nr. 07/2020 im Umlaufweg**“ (Hervorhebungen wie im Original),

... mit dem Antragstext ...

- „Aufgrund von öffentlichem Interesse beantragen wir hiermit in der heute stattfindenden Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt 10: „Beschlussfassung über ein privates Förderansuchen“ vom nicht-öffentlichen Teil in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu übernehmen.“ (gezeichnet augenscheinlich durch die ÖVP-Mandatare Mag. Christian Bernhard, Rudolf Stöger, ~~Martina Sitz~~, Thomas Back und Christoph Winter).

Herbert Berger

am 14.11.2020 beschlossene Korrektur;



Hierzu trifft Bgm. Hahn als Vorsitzender folgende Feststellung:

§ 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung idGF lautet: „Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.“

Bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.08.2020 brachte die ÖVP Bad Großpertholz einen vermeintlichen „Dringlichkeitsantrag“ mit Verweis auf § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung zur Verlegung eines bestimmten anberaumten Tagesordnungspunktes vom nicht-öffentlichen Teil in den öffentlichen Teil der Sitzung ein. Bereits damals wurden auch die anwesenden Mandatare der ÖVP durch Bgm. Hahn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Dringlichkeitsantrag nicht zur Abänderung der Öffentlichkeit respektive Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes verwendet werden kann.

§ 51 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung idGF lautet auszugsweise weiters betreffend die Abstimmung durch das Kollegialorgan Gemeinderat im Umlaufweg: „Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich.“ Im Rundschreiben durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 21.04.2020, IVW3-LG-1100001/047, wird dies nochmals wie folgt präzisiert: „Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sind im Umlaufweg nicht möglich. Ebenso wenig können **Dringlichkeitsanträge** im Umlaufweg gestellt werden, da für eine Behandlung die Zustimmung des Gemeinderates Voraussetzung ist.“ (Hervorhebungen wie im Original).

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Dringlichkeitsantrag der ÖVP Bad Großpertholz vom 26.09.2020 durch Bgm. Hahn als unzulässig zurückzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird durch Bgm. Hahn noch festgehalten, dass es sich bei gegenständlichem nicht-öffentlichen Verhandlungsgegenstand soweit um einen individuellen Hoheitsakt betreffend eine reine Privatperson handelt, weshalb die Nicht-Öffentlichkeit bei der Behandlung dieses Verhandlungsgegenstandes *ex lege* geboten ist.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzungen Nr. 05/2020 vom 20.08.2020 u. Nr. 06/2020 im Umlaufweg bis (spätestens) 14.09.2020
2. Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des ‚Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabenangelegenheiten im Bezirk Gmünd‘ für das Haushaltsjahr 2019
3. Beschlussfassung über Ergänzung der Gebühren der Gemeindebücherei
4. Beschlussfassung über die Entwidmung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 2199/3 in der KG Großpertholz als Gemeindestraße und Übernahme in das Gemeindevermögen, sowie Veräußerung dieser Teilfläche an einen privaten Kaufinteressenten
5. Beschlussfassung über Ausweitung der bestehenden Förderrichtlinien des Gemeinderates für Gemeindewohnungen betreffend Jungfamilien auch auf jüngere Einzelpersonen
6. Beschlussfassung über die Annahme einer überarbeiteten Versicherungspolizze für den gesamten Naturpark Nordwald
7. Beschlussfassung über die Bestellung eines Sicherheitsgemeinderats

NICHT-ÖFFENTLICHER TEIL

8. Beschlussfassung in einer Personalangelegenheit – Nachtrag Dienstvertrag
9. Beschlussfassung in einer Personalangelegenheit – Nachtrag Dienstvertrag
10. Beschlussfassung über ein privates Förderansuchen
11. Beschlussfassung über einen Mietvertrag betreffend eine Gemeindewohnung in Bad Großpertholz Nr. 4



SITZUNGSVERLAUF

TOP 1) Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzungen Nr. 05/2020 vom 20.08.2020 u. Nr. 06/2020 im Umlaufweg bis (spätestens) 14.09.2020

Sachverhalt: Gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 gilt ein Gemeinderatssitzungsprotokoll als genehmigt, wenn nicht bis spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung (in welcher dieses Protokoll genehmigt werden soll) schriftliche Einwendungen durch Mitglieder des Gemeinderates erhoben werden. Das Protokoll (öffentlicher und nicht-öffentlicher Teil) der Gemeinderatssitzung Nr. 05/2020 vom 20.08.2020 und das Protokoll Nr. 06/2020 im Umlaufweg bis (spätestens) 14.09.2020 sollen im Umlaufweg beschlossen werden. Somit gilt sinngemäß, dass dann, wenn bis zur Fristsetzung des Umlaufbeschlusses durch keinen Gemeinderat schriftliche Einwendungen gegen die Protokolle erhoben werden, diese automatisch als genehmigt gelten.

Stellungnahmen: keine

Genehmigung: Gegen die Sitzungsprotokolle der obgenannten Gemeinderatssitzungen wurden keine schriftlichen Einwände erhoben und gelten diese somit als genehmigt.

TOP 2) Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses des ‚Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd‘ für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt: Der vorliegende Rechnungsabschluss des ‚Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd‘ für das Haushaltsjahr 2019 ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll über die diesbezügliche Verbandsversammlung am 28.08.2020 liegt für den Gemeinderat ebenso informativ bei. Bei dieser Versammlung wurde auch der bisherige Verbandsname von ‚Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd‘ mit Änderung der Satzung in nunmehr ‚Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd‘ abgeändert.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 des ‚Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd‘ zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 3) Beschlussfassung über Ergänzung der Gebühren der Gemeindebücherei

Sachverhalt: Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.01.2005 wurden die (Verleih-)Gebühren der Gemeindebücherei zuletzt geregelt. Nunmehr gibt es neue Produktkategorien, die sogenannten „Tonieboxen“ (eine Art Abspielgerät) samt unterschiedlicher „Tonies“ (Figuren, welche mit einem Hörbuch vergleichbar sind). Zwei solche Tonieboxen wurden von Fr. Helga Wandl im Rahmen eines vom Land NÖ geförderten Büchereiprojektes für 2020 angeschafft, und schlägt Fr. Wandl eine Verleihgebühr von EUR 1,50 pro Woche für eine Toniebox vor. Zumal die unterschiedlichen „Tonies“ mit einem Hörbuch vergleichbar sind, schlägt Fr. Wandl eine Verleihgebühr von EUR 0,80 pro Woche für eine Toniefigur vor. Für die Festsetzung dergleichen Gebühren ist der Gemeinderat zuständig und sohin ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Festsetzung der Verleihgebühr der Gemeindebibliothek für die neue Kategorie „Toniebox“ mit EUR 1,50 pro Woche je Stück, sowie die neue Kategorie „Toniefigur“ mit EUR 0,80 pro Woche je Stück, gültig ab sofort, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.



TOP 4) Beschlussfassung über die Entwidmung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 2199/3 in der KG Großpertholz als Gemeindestraße und Übernahme in das Gemeindevermögen, sowie Veräußerung dieser Teilfläche an einen privaten Kaufinteressenten

Sachverhalt: Herr Karl Pum, Amesreith 5/2, 4271 Sankt Oswald bei Freistadt, ist Eigentümer der Liegenschaft in 3972 Bad Großpertholz Nr. 22, und wartet bereits seit Februar 2020 auf seine Baubewilligung betreffend eben diese Liegenschaft. Eben diese Baubewilligung kann jedoch nicht erteilt werden, solange ein rund 28m² großer Teilbereich eines historisch als öffentliches Gut (Wegeparzelle) gewidmeten Grundstückes Nr. 2199/3, KG Großpertholz, wobei dieser Teilbereich jedoch in Natur einen für diese Liegenschaft genutzten Vorgartenbereich entspricht, nicht durch den Gemeinderat entwidmet und das Gemeindeeigentum übernommen wird. Der hierzu erforderliche bescheinigte Teilungsplan des Zivilgeometers DI Roland Withalm aus 4240 Freistadt liegt nunmehr seit 20.08.2020 endlich vor und wäre durch den Gemeinderat zu beschließen (**Anlage I.B**). Im Anschluss an eine erfolgte Entwidmung und Übernahme gegenständlicher Teilfläche in das Eigentum der Gemeinde soll diese an Herrn Pum zum für solche Zwecke gängigen Preis von EUR 1,50 je m² durch die Gemeinde verkauft werden, wobei jedoch allfällige Kosten für die Verkaufsabwicklung bzw. eines allfälligen Kaufvertrages durch den Käufer zu tragen wären.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge nachstehenden Beschluss (**Anlage I.B**) fassen: „Die im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Roland Withalm, in 4020 Freistadt, Schulgasse 6, vom 19.08.2020, GZ. 12825/19T1, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit „1“ bezeichnete Trennfläche mit 28 m² des Grundstückes 2199/3 (zur Vereinigung mit dem Grundstück 1389), vorgetragen ob der EZ. 531 im Grundbuch der KG Großpertholz, wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und in das Eigentum der Gemeinde übernommen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge den Verkauf des obgenannten Grundstücksteils (28 m²) entsprechend dem vorliegenden Teilungsplan an Herrn Pum zum Preis von EUR 1,50 je m², wobei allfällige Kosten für die Verkaufsabwicklung bzw. eines allfälligen Kaufvertrages vom Käufer zu tragen sind, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 5) Beschlussfassung über Ausweitung der bestehenden Förderrichtlinien des Gemeinderates für Gemeindewohnungen betreffend Jungfamilien auch auf jüngere Einzelpersonen

Sachverhalt: Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2010 wurde vereinbart, dass als ‚Starthilfe‘ für ‚Jungfamilien‘ gemäß den Richtlinien der ‚NÖ Wohnbauförderung‘ (korrekterweise der NÖ Wohnungsförderrichtlinien) ‚die Miete im 1. Jahr nur zur Hälfte und im 2. Jahr zu 75% vorgeschrieben/eingehoben werden soll‘ (dies betrifft nur die ausgewiesene Position der Miete, alle anderen Positionen, wie Betriebskosten, Abgaben udgl. sind unvermindert in voller Höhe ab Bezug der Wohnung zu entrichten).

Gemäß § 41 lit. a) der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien werden für die Inanspruchnahme der Wohnbeihilfe ‚Jungfamilien‘ wie folgt definiert: ‚Familien mit mindestens einem zum Haushalt gehörigen versorgungsberechtigten Kind, wobei ein Lebenspartner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Ansuchens [Anm.: im Fall der Gemeinde des Mietbeginns] noch nicht vollendet hat, sowie alleinerziehende Elternteile, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit mindestens einem zum Haushalt gehörigen versorgungsberechtigten Kind‘.

In der Gemeinderatssitzung am 20.08.2020, Tagesordnungspunkt 17, wurde innerhalb aller Gemeinderatsfraktionen vereinbart, dass dieser reduzierte Mietzins für Gemeindewohnungen nicht nur für Jungfamilien im Sinne der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien, sondern grundsätzlich für alle jüngeren Personen als eine Art ‚Starthilfe‘ bzw. Anreiz zum Zuzug gelten soll, und dass hierzu in einer der kommenden Gemeinderatssitzungen ein dementsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst werden soll.

In der Gemeindevorstandssitzung am 07.09.2020 wurde hierzu nach intensiver Vorberatung als Altersobergrenze auch für Einzelpersonen der 35. Geburtstag respektive das vollendete 35. Lebensjahr einstimmig festgelegt.

In Anlehnung an die bisherige Interpretation bzw. Auslegung wären sohin nunmehr „Familien und Lebensgemeinschaften, wobei ein Lebenspartner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Mietbeginns noch nicht vollendet hat, sowie Einzelpersonen, die das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Mietbeginns noch nicht vollendet haben“, zur Inanspruchnahme des reduzierten Mietzinses (im 1. Jahr eine Reduktion um 50%, im 2. Jahr eine Reduktion um 25%) berechtigt. Diese neue Regelung soll ab sofort für alle zukünftig neu abgeschlossenen Mietverträge (und nicht rückwirkend) gelten. Alle sonstigen Vereinbarungen und Auslegungen betreffend den Abschluss von Mietverträgen sollen hiervon soweit unberührt bleiben. Nunmehr soll der diesbezügliche Beschluss durch den Gemeinderat eingeholt werden.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Gewährung eines zeitlich reduzierten Mietzinses für Gemeindewohnungen der Marktgemeinde Bad Großpertholz (im 1. Jahr eine Reduktion der Position Miete um 50%, im 2. Jahr eine Reduktion der Position Miete um 25%) für Familien und Lebensgemeinschaften, wobei ein Lebenspartner das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Mietbeginns noch nicht vollendet hat, sowie Einzelpersonen, die das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Mietbeginns noch nicht vollendet haben, ab sofort für alle zukünftig neu abgeschlossenen Mietverträge beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 6) Beschlussfassung über die Annahme einer überarbeiteten Versicherungspolizze für den gesamten Naturpark Nordwald

Sachverhalt: Bereits im April 2019 wurde unter Bürgermeister a.D. Klaus Tannhäuser gemeinsam mit Herrn Peter Poiss (Team3) von der Niederösterreichischen Versicherung die bestehende Versicherungspolizze für den gesamten Naturpark Nordwald (sowohl Scheiben als auch Karlstift) auf Vollständigkeit, Schadenssummen und entsprechenden Anpassungsbedarf hin überprüft. In weiterer Folge wurde diese Angelegenheit nicht mehr aktiv weiterverfolgt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019 wurde im Rahmen der Verabschiedung der Naturpark-Charta die Übernahme der gesamten Versicherungszahlungen für den gesamten Naturpark Nordwald (Scheiben und Karlstift) durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz beschlossen.

Bei einem Termin am 30.08.2020 durch Bgm. Hahn und nunmehrigem Obmann des Vereins Naturpark Nordwald bei Herrn Peter Poiss in Gmünd (Team3) wurde dieses Thema nochmals neuerlich behandelt und ein aktualisiertes Offert auf Grundlage der Besprechung vom April 2019 gegenüber der bestehenden Versicherungspolizze im Detail behandelt. Dabei wurden neben mehreren Anpassungen betreffend die Schadenssumme und des Leistungsumfangs grundsätzlich auch zwei neue und wesentlichere Komponenten, eine Rechtsschutzversicherung und eine Technikversicherung, angeboten. Die Technikversicherung betrifft primär die ca. 1,5 km lange und sanierungsbedürftige Stromleitung in 3972 Karlstift Richtung Stierhübelteich zum Teichbuffet, mit einer ausgewiesenen Jahresprämie von EUR 899,12. Aufgrund der Höhe der Prämie soll diese Technikversicherung jedoch nicht in Anspruch genommen werden und wäre längerfristig eine dauerhafte Lösung für dieses Leitungsproblem wirtschaftlicher.

Ohne diese Technikversicherung beläuft sich die Prämie der neu offerierten und überarbeiteten Versicherungspolizze als Ersatz der bestehenden Versicherungspolizze auf quartalsweise EUR 671,81, was im Vergleich zur bestehenden Polizze mit quartalsweise EUR 628,36 eine quartalsweise Erhöhung um EUR 43,45 bedeutet.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Annahme des vorliegenden Offerts zur neuen und überarbeiteten Versicherungspolize für den Naturpark Nordwald, jedoch ohne der hierin angebotenen Technikversicherung, anstelle der bestehenden Versicherungspolize, wie im Sachverhalt dargestellt, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Bgm. Hahn stimmt als Obmann des Naturparks Nordwald nicht mit)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 7) Beschlussfassung über die Bestellung eines Sicherheitsgemeinderats

Sachverhalt: Entgegen vorhergehender Annahmen ist nun doch ein sog. ‚Sicherheitsgemeinderat‘ zu bestellen (dieser Funktion ist in der vergangenen Legislaturperiode kaum bis keine Bedeutung zugekommen). Gemäß einem Telefonat zwischen der Postenkommandant-Stellvertreterin Marina Weissensteiner und Bgm. Hahn am 09.09.2020 soll dieser ‚Sicherheitsgemeinderat‘ als lokale Schnittstelle zwischen dem Polizeiposten Bad Großpertholz und der heimischen Bevölkerung in Zukunft wieder mehr Bedeutung erlangen – dies auch nach dem Wunsch des neuen Postenkommandanten Ewald Weber. So sollen bspw. im Rahmen der Initiative ‚Gemeinsam Sicher‘ Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung betreffend Trickbetrüger (sog. „Neffentrick“) abgehalten werden. Der ‚Sicherheitsgemeinderat‘ soll hierzu als zentrale Anlaufstelle seitens der Gemeinde für die Exekutive dienen. Nach interner Rücksprache erklärte sich Herr VzBgm. Josef Scharinger für die Übernahme der Funktion als ‚Sicherheitsgemeinderat‘ bereit. Gemäß § 30a NÖ GO 1973 ist nunmehr der formale Beschluss durch den Gemeinderat für diesen ‚Sicherheitsgemeinderat‘ als ‚Gemeinderat mit besonderen Aufgaben‘ zu fassen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn Vizebürgermeister Josef Scharinger zum ‚Sicherheitsgemeinderat‘ der Marktgemeinde Bad Großpertholz beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

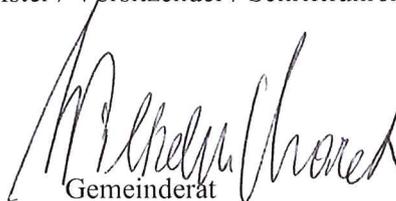
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

----- ENDE DER SITZUNG -----


Bürgermeister / Vorsitzender / Schriftführer




Gemeinderat


Gemeinderat


Gemeinderat

Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.11.2020 genehmigt.



Anlagen:

Tagesordnung mit Einladungskurrende

Anlage /A – Dringlichkeitsantrag der ÖVP Bad Großpertholz vom 26.09.2020

Anlage /B – Entwurf der Kundmachung über die Entwidmung einer öffentlichen Wegeparzelle



ÖVP Bad Großpertholz

26.09.2020

Bezug: § 46 (3) der NÖ Gemeindeordnung
Betr.: Dringlichkeitsantrag

Marktgemeinde Bad Großpertholz
Eingelangt am 26. SEP. 2020



An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
3972 Bad Großpertholz

Dringlichkeitsantrag zur Abänderung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung Nr. 07/2020 im Umlaufweg

Aufgrund von öffentlichem Interesse beantragen wir hiermit in der heute stattfindenden Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt 10: „Beschlussfassung über ein privates Förderansuchen“ vom nicht-öffentlichen Teil in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu übernehmen.

ÖVP Bad Großpertholz

Mag. Christian Zankner
Stvz. Rudolf








MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich || 3972 Bad Großpertholz 138
Tel.: 02857/2253 || E-Mail: gemeinde@bad-grosspertholz.gv.at || Website: www.bad-grosspertholz.gv.at

Bad Großpertholz, am

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz hat in seiner Sitzung am
..... folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Die im Teilungsplan des Zivilgeometer Dipl.-Ing. Roland Withalm, in 4240 Freistadt, Schulgasse 6, vom 19.08.2020, GZ. 12825/19T1, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt,

mit „1“ bezeichnete Trennfläche mit 28 m² des Grundstückes 2199/3 (zur Vereinigung mit dem Grundstück 1389),

vorgetragen ob der EZ. 531 im Grundbuch der KG Großpertholz, wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr entwidmet und in das Eigentum der Gemeinde übernommen.

Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Der Bürgermeister

.....
DI (FH) DI Hermann Hahn

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

